

Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 20.12.2015

Aufgrund der §§7, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 14.12.2015 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§1 Entgeltpflicht

- 1) Für Leistungen des Stadtarchivs werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- 2) Kein Entgelt wird erhoben

1. von Behörden im Wege der Amtshilfe.

2. für Auskünfte und Bereitstellung von Archivalien nach §3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2, wenn es sich um Anfragen zur Vorbereitung wissenschaftlicher Arbeiten oder Anfragen von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten für Zwecke der Schulausbildung bzw. des Studiums handelt.

§2 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Entgeltordnung kann andere Regelungen vorsehen.

§3 Entgelte

- 1) Entgelte für Auskünfte und Benutzungen des Archivs

1. Auskünfte und Bereitstellung von Unterlagen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfe erfordern, je angefangene viertel Stunde für nichtkommerzielle Zwecke	25,00 €
kommerzielle Zwecke	50,00 €

2. Auskünfte und Bereitstellung von Personenstandsunterlagen, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfe erfordern, je angefangene viertel Stunde für nichtkommerzielle Zwecke	25,00 €
kommerzielle Zwecke	50,00 €

3. Versendung von Archivalien an nichtöffentliche Einrichtungen, auch für Ausstellungen, je Ausleihvorgang **40,00 €**

4. Benutzung des Archivs- und Bibliotheksgutes, der Findmittel und technischen Einrichtungen im Lesesaal pro Tag **4,00 €**

5. Vorlage von Personenstandsunterlagen (inkl. Sammelakten) im Lesesaal bis 20 Bände kostenlos, je weitere 10 Bände **2,00 €**

2) Entgelte für die Anfertigung von Reproduktionen

1. Reproduktionen

1.1 Fotokopien, je Seite

DIN A 4 **1,00 €**

DIN A 3 **2,00 €**

1.2 Mikrofilm, je Ausdruck

DIN A 4 **2,00 €**

DIN A 3 **3,00 €**

1.3 Personenstandsunterlagen

je Urkunde **10,00 €**

je beglaubigte Urkunde **15,00 €**

jede weitere Kopie derselben Urkunde **5,00 €**

jede weitere Kopie derselben Urkunde mit Beglaubigung **7,50 €**

1.4 Bearbeitungspauschale für digitale Reproduktionen (ausgenommen Bibliotheksgut und Findmittel)

bis 10 Aufnahmen **10,00 €**

über 10 Aufnahmen **20,00 €**

Für die Positionen 1.3 und 1.4 pro Scan zusätzlich **1,00 €**

1.5 Entgelte für organisatorische Zusatzarbeiten (z. B. Repros von Karten ab DIN A 3 im Geodatenzentrum) **20,00 €**
zzgl. Entgelt des Geodatenzentrums oder anderer genutzter städtischer Einrichtungen

2. Benutzer, die Reproduktionen mit eigenen technischen Geräten herstellen, zahlen die Hälfte der o. g. Entgelte.

3) Sofern Entgelte nach verschiedenen Absätzen und Ziffern festzusetzen sind, werden sie nebeneinander erhoben.

§ 4

Auslagen

Unbeschadet der nach dieser Entgeltordnung festzusetzenden Entgelte haben die Benutzerinnen und Benutzer dem Stadtarchiv Wuppertal die entstehenden Auslagen zu ersetzen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Porto und Verpackung (Pauschale) bei Versendung der angefertigten Reproduktionen sowie Versicherungsprämien und auch die bei Ausführung von Arbeiten durch Dritte und für Sonderleistungen (z. B. konservatorische Vorbereitung von Reproduktionsarbeiten) anfallenden Kosten.

§5

Ermäßigungen und Befreiungen

- 1) Ein ermäßigtes Entgelt von 50 v. H. auf die Entgelte nach §3 Abs. 1, Ziffer 4 wird erhoben
 1. von Personen, die Leistungen nach den Vorschriften des SGBII, des SGBXII oder des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, die im Besitz eines Wuppertalpasses sind oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.
 2. von Schwerbehinderten und deren Begleitperson.
- 2) Schülerinnen und Schüler, Auszubildende bis zum 18. Lebensjahr sowie Studentinnen und Studenten bis zum 35. Lebensjahr sind vom Tagesnutzungsentgelt (§ 3 Abs.1 Ziffer 4) befreit.

Ein Nachweis ist in allen genannten Fällen erforderlich.

- 3) Für Schülerinnen und Schüler gelten für Entgelte nach §3 Abs. 2 folgende abweichende Regelungen:
Reproduktionen: bis 20 Aufnahmen kostenfrei

Für eine darüber hinaus gehende Anzahl an Reproduktionen fällt für Schülerinnen und Schüler die Hälfte der Entgelte nach §3 Abs. 2 an.

§6

Sonstige Ermäßigungen und Befreiungen

Für wissenschaftliche Zwecke, zur Förderung von Kultur-, Natur- und Heimatpflege, im Falle einer gegenseitigen Freistellung sowie im Rahmen von besonderen Maßnahmen, die im Interesse der Stadt Wuppertal liegen, können der/die Stadtbetriebsleiter/in oder eine/ihre Stellvertreter/in abweichende Regelungen treffen.

**§7
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 07.05.2012 ihre Gültigkeit.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 20.12.2015

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister